

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 751/70

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Erwin S t [REDACTED] ,

B [REDACTED] / S [REDACTED] / A [REDACTED] , O [REDACTED] So [REDACTED] , H [REDACTED] Rod ,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] , [REDACTED] /A .

gegen

Land Rheinland-Pfalz ,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Mainz, Kaiser-Friedrichstraße 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 13. Februar 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Neukel, Fuchs, Dr. Thum und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats - Entscheidungssenate - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 22. Juli 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

- 3 -

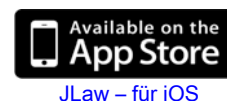
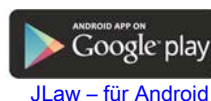
benleiden, das mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu irgendeinem Zeitpunkt auch ohne Verfolgungseinfluß erkennbar geworden wäre, könne nur für die Dauer von zwei Jahren seit dem ersten Schub im Frühjahr 1943 auf die Verfolgung zurückgeführt werden. Danach seien mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die anlagebedingten Faktoren voll zur Wirkung gekommen; sie hätten das Wirbelsäulenleiden nunmehr allein bestimmt. Eine Kapitalentschädigung stehe dem Kläger nicht zu, weil das Leiden bis zum 15. Januar 1947 die Erwerbsfähigkeit um weniger als 25 % beeinträchtigt habe.

Das Urteil läßt keinen Rechtsfehler erkennen. Das Ende des Entschädigungszeitraums bestimmt es anhand des Gutachtens der Chirurgischen Universitätsklinik in Göttingen nach den Grundsätzen des Bundesgerichtshofs (RnW 1968, 402; 1970, 216 Nr. 15).

Das Urteil weicht auch nicht von der in RnW 1969, 190 Nr. 10 abgedruckten Entscheidung des Bundesgerichtshofs ab. Indem das Berufungsgericht bei der Beendigung des Entschädigungszeitraums dem Gutachten der Universitätsklinik in Göttingen gefolgt ist, ist es der Ansicht des Landgerichts nicht beigetreten, daß dieses Gutachten als alleinige Grundlage der Urteilsfindung nicht ausreiche. Das ist nicht zu beanstanden. Auf die in dem Gutachten nicht geprüfte Widerlegung der Vermutung des § 28 Abs. 2 in Verbindung mit § 15 Abs. 2 ERG kommt es schon deshalb nicht an, weil das Bandscheibenleiden nach Ansicht des Oberlandesgerichts, das auch insoweit dem beanstandeten Gutachten gefolgt ist, ein anlagebedingtes Leiden im engeren Sinne ist (vgl. BGH RnW 1972, 212 Nr. 8). Entgegen der Ansicht der Beschwerde hat der Gutachter auch den Zeitpunkt des Ursachewandels bestimmt (§. 10 des Gutachtens).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Von den RZW 1966, 324 Nr. 27; 1968, 453 Nr. 8; 1969, 135 Nr. 26 und 27 veröffentlichten Entscheidungen des Bundesgerichtshofs weicht das Berufungsurteil ersichtlich nicht ab.

Soweit die Beschwerde in übrigen Verfahrensrügen erhebt, stellt sich keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung. Das Berufungsurteil weicht auch nicht im Sinne des § 219 II Nr. 2 BEG von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs ab (BGH RZW 1967, 231 Nr. 33; 431 Nr. 42).

Mai

Portmann